

**Tarifvertrag  
zur Änderung des Tarifvertrages  
für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken  
(8. ÄnderungsTV-Ä ELK)**

**vom 04.03.2020**

Zwischen

**der ELBLANDKLINIKEN Stiftung & Co. KG**

vertreten durch den Vorstand

Nassauweg 7, 01662 Meißen

einerseits

und

**dem Marburger Bund Sachsen,**

vertreten durch die 1. Vorsitzende

Werdauer Str. 1 – 3, 01069 Dresden,

andererseits

wird zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken vom 25.05.2009 in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 10.04.2018 folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzen des TV-Ärzte ELK**

Die gegenüber der ELK Stiftung & Co.KG mit Schreiben vom 19. September 2019 gekündigten Regelungen des TV-Ärzte ELK vom 25.05.2009 in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 10.04.2018 werden wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2**  
**Anlagen zu § 19 Abs. 2**  
(Tabellenentgelt)

Das Tabellenentgelt der Ärztinnen und Ärzte der Elblandkliniken erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 um 2,5 Prozent (Anlage A). Zum 1. Januar 2021 erfolgt eine weitere Steigerung um 2,0 Prozent (Anlage B).

**§ 3**  
**Anlagen zu § 13 Abs. 2**  
(Bereitschaftsdienstentgelt)

Die Stundenvergütung für Bereitschaftsdienste wird ab 1. Januar 2020 um 15 Prozent erhöht (Anlage C). Zum 1. Januar 2021 erfolgt eine weitere Steigerung um 2,0 Prozent (Anlage D).

**§ 4**  
**Einfügung neuer Absätze 9 und 10 in § 11**  
(Anzahl der Bereitschaftsdienste, Arbeit an Wochenenden)

(1) In § 11 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß § 11 Absätze 2 bis 4 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von 6 Monaten im Durchschnitt maximal sechs, ab 1. Januar 2021 maximal fünf und ab 1. Januar 2022 maximal vier Bereitschaftsdienste pro Monat zu leisten. Darüberhinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. Der Ausgleichszeitraum beginnt jeweils am 01.04. und am 01.10. des Jahres.

Bei der Ermittlung der Dienstbelastung wird ein Bereitschaftsdienst ab sechs Stunden bis zu einer Dauer von 12 Stunden als 1/2 Bereitschaftsdienst und darüber hinaus als 1/1 Bereitschaftsdienst bewertet.

Bei Überschreitung der sich nach Anwendung der Berechnungsformel

$$\text{Anzahl der zu leistenden Dienste} = 36 * \frac{\text{Tage im Ausgleichszeitraum - Abwesenheitstage infolge Urlaubs, Krankheit und gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen}}{\text{Tage im Ausgleichszeitraum}}$$

ergebenden höchstmöglichen Anzahl der Dienste im Ausgleichszeitraum wird für jeweils drei weitere Dienste jeweils ein halber Tag Zusatzurlaub gewährt. Der Zusatzurlaub wird im nachfolgenden Ausgleichszeitraum erteilt.

#### Protokollerklärung zu § 11 Absatz 9

In der Berechnungsformel wird der Faktor 36 ab dem 1. Januar 2021 durch den Faktor 30 und ab dem 1. Januar 2022 durch den Faktor 24 ersetzt.

(2) In § 11 wird folgender Absatz 10 neu eingefügt:

Ergänzend zu Absatz 3 gilt, dass die Ärztin/der Arzt innerhalb von 6 Monaten (Ausgleichszeitraum) an mindestens zehn (ab 2021 elf und ab 2022 zwölf) Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu erbringen hat. Darüberhinausgehende Arbeitsleistungen sind nur zu erbringen, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.

Die Ermittlung der freien Wochenenden erfolgt in Anwendung folgender Formel:

$$\text{Anzahl der freien Wochenenden} = 10 * \frac{(26 - \text{Anzahl der Wochenenden mit Abwesenheit})}{26}$$

Der Ausgleichszeitraum beginnt jeweils am 01.04. und am 01.10. des Jahres. Auf Antrag der Ärztin/des Arztes, der innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes zu stellen ist, sind nicht gewährte freie Wochenenden innerhalb der nächsten 6 Monate zusätzlich zu gewähren. Eine weitere Übertragung ist unzulässig.

#### Protokollerklärung zu § 11 Absatz 10

In der Berechnungsformel wird der Faktor 10 ab dem 1. Januar 2021 durch den Faktor 11 und ab dem 1. Januar 2022 durch den Faktor 12 ersetzt.

**§ 5**  
**Neufassung § 3 Absatz 7**  
(Dienstplanverbindlichkeit)

§ 3 Absatz 7 wird folgendermaßen neu gefasst:

Ein Instrument zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Planbarkeit der Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber. Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird deshalb in einem Dienstplan verbindlich geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit für jeden Dienst des zu planenden Monats, der weniger als 30 Tage in der Zukunft liegt, um 20 Prozent. Änderungen des Dienstplanentwurfs sind unter Beachtung des § 9 der Betriebsvereinbarung über Beginn und Ende der Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie über die vorübergehende Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit vom 7. März 2011 zulässig. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Tatbestand „Rufen aus dem Frei“ auch dann vorliegt, wenn am Tag einer durch den ungeplanten Dienst entfallenden Freizeit bereits dienstplanmäßige Arbeit erbracht wurde.

**§ 6**  
**Neufassung § 20 Absatz 1 lit. c**  
(Stufenlaufzeit EG III)

§ 20 Absatz 1 lit. c wird folgendermaßen neu gefasst:

- c) Entgeltgruppe III
  - Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit
  - Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit

**§ 7**  
**Änderung § 6 Absatz 9**  
(Freistellungsanspruch vor der Facharztprüfung)

In § 6 Absatz 9 wird ein weiterer Satz angefügt:

Für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung erhöht sich der Freistellungsanspruch von 3 auf 5 Tage, wenn diese zusammenhängend vor der Facharztprüfung genommen werden.

**§ 8**  
**Änderung § 10 Absatz 5**  
(Ausgleichszeitraum Überstunden)

§ 10 Absatz 5 wird folgendermaßen neu gefasst:

Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten (§ 7 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende des folgenden Kalendermonats ausgeglichen werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) In § 37 TV-Ärzte ELK wird das Datum „31. Dezember 2019“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, bleibt der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken vom 25.05.2009 in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 10.04.2018 unberührt.

Meißen,

Dresden,

Für die Elblandkliniken

Für den Marburger Bund Sachsen

---

Frank Y. Ohi  
Vorstand

---

Dipl.-Med. Sabine Ermer  
Marburger Bund Sachsen

## Anlage A

Vergütung ab 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (2,5 %)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
<b>EG I</b>	4.562,16 €	4.820,73 €	5.005,41 €	5.325,56 €	5.707,30 €	5.849,98 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
<b>EG II</b>	6.021,29 €	6.526,14 €	6.969,45 €	7.228,01 €	7.480,44 €	7.732,84 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
<b>EG III</b>	7.542,01 €	7.985,29 €	8.224,87 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
<b>EG IV</b>	8.871,84 €	9.138,00 €				

## Anlage B

Vergütung ab 1. Januar 2021 (2,0 %)

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
<b>EG I</b>	4.653,41 €	4.917,14 €	5.105,52 €	5.432,07 €	5.821,45 €	5.966,98 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
<b>EG II</b>	6.141,72 €	6.656,67 €	7.108,84 €	7.372,57 €	7.630,05 €	7.887,49 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
<b>EG III</b>	7.692,85 €	8.145,00 €	8.389,36 €			
ab dem	1. Jahr	11. Jahr				
<b>EG IV</b>	9.049,27 €	9.320,76 €				

## Anlage C

Bereitschaftsdienstentgelt  
ab 1. Januar 2020 (15,0 %)

<b>EG I</b>	32,11 €
<b>EG II</b>	38,78 €
<b>EG III</b>	42,72 €
<b>EG IV</b>	45,46 €

## Anlage D

Bereitschaftsdienstentgelt  
ab 1. Januar 2021 (2,0 %)

<b>EG I</b>	32,75 €
<b>EG II</b>	39,55 €
<b>EG III</b>	43,58 €
<b>EG IV</b>	46,37 €